

Freitag, 26. Mai 1967.

Nationalisierungsverhandlungen
mit Kuba.

Politisches Departement und)
Volkswirtschaftsdepartement.) Gemeinsamer Antrag vom 12. Mai
1967 (Beilage).

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Politischen Departements und des Volkswirtschaftsdepartements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der Botschaft an die Eidgenössischen Räte und dem vorgesehenen Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kuba über die Entschädigung der schweizerischen Interessen vom 2. März 1967 wird zugestimmt.

Protokollauszug an das Politische Departement und an das Volkswirtschaftsdepartement (je 10 Exemplare) sowie an die Bundeskanzlei zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Florenz

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 12. Mai 1967

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTS-
DEPARTEMENT

Ausgeteilt

Vertraulich

A n d e n B u n d e s r a t

Nationalisierungs-
verhandlungen mit Kuba

I.

Ende letzten Jahres hatte das Politische Departement dem Bundesrat beantragt, mit Kuba in Verhandlungen zu treten, um nach Möglichkeit die Entschädigung der durch die Verstaatlichungsmassnahmen des Regimes Fidel Castro betroffenen schweizerischen Interessen zu erwirken. Im wesentlichen handelte es sich dabei um drei industrielle Betriebe, an denen die Nestlé massgebend beteiligt war und die im Oktober 1960 nationalisiert worden waren. Ausserdem ging es um die Geltendmachung der Verluste einer Anzahl individuell geschädigter Schweizerbürger und schliesslich um die Festsetzung und den Transfer der Erlöse aus der Liquidation der Geschäftstätigkeit schweizerischer Versicherungsgesellschaften in Kuba.

Mit Beschluss vom 10. Januar 1967 bezeichnete der Bundesrat eine Delegation und ermächtigte sie, mit der kubanischen Regierung in Entschädigungsverhandlungen zu treten sowie die sich daraus ergebenden Vereinbarungen zu treffen. Die schweizerische Delegation, bestehend aus Minister Dr. Raymond Probst, Delegiertem des Bundesrates

- 2 -

für Handelsverträge, als Delegationschef, Dr. Carlo Jagmetti von der Abteilung für Politische Angelegenheiten des Politischen Departements und Direktor André Muller von der Nestlé Alimentana S.A., Vevey, als Delegationsmitgliedern, sowie den Sub-Direktoren Maffli (Rechtsabteilung) und Muggli (Rohstoffspezialist) von der Nestlé als Experten, begab sich in der zweiten Februarhälfte nach Havanna. Die kubanische Delegation, die vom Direktor ("Gerente") für internationale Angelegenheiten der Nationalbank, Herrn Héctor Carbó, geleitet war, setzte sich namentlich aus Vertretern des Aussenministeriums und des Aussenhandelsministeriums zusammen. Die Besprechungen, die vom 20. Februar bis zum 2. März dauerten, erwiesen sich als mühsam und "zähflüssig". Doch bestand offenbar auch auf kubanischer Seite grundsätzlich Verständigungsbereitschaft, so dass die Verhandlungen mit der Unterzeichnung eines Abkommens abgeschlossen werden konnten.

II.

Materiell ist im Abkommen in erster Linie die Entschädigung für die drei nationalisierten Nestlé-Unternehmungen festgelegt. Ausserdem wurden auch die nichtbezahlten Lizenzgebühren (royalties) aus der Zeit vor der Nationalisierung der Fabrikationsbetriebe und die Entschädigung für unbefugten Markengebrauch während rund eines Jahres nach der Nationalisierung berücksichtigt. Der Entschädigungsbetrag für die Gesamtheit dieser Posten wurde in Schweizerfranken ausgedrückt (Schutz vor Abwertung des kubanischen Pesos) und, nach längeren hartnäckigen Erörterungen, schliesslich auf rund 18 Mio. beziffert. Die Abzahlung dieser Entschädigung erfolgt, in festen Jahresraten über acht Jahre gestaffelt, auf dem Wege über Zuckerlieferungen zu Weltmarktpreisen an Nestlé zwecks Verwendung in ihrer eigenen Produktion sowie in jener ihrer Geschäftsfreunde auf der ganzen Welt. Der Zahlungsmechanismus ist derart gestaltet, dass Nestlé die Zuckerbezüge aus Kuba gesamthaft in Devisen bezahlt, wobei die kubanische Regierung den vereinbarten Jahresbetrag in

Quartalsraten als Entschädigungsabzahlung zurückerstattet. Nestlé hat sich zu diesem Zweck verpflichtet, jährlich 40'000 Tonnen Zucker zu übernehmen. Zu den gegenwärtigen Weltmarktpreisen bedeutet dies im Durchschnitt, dass etwa ein Drittel der Zuckerlieferungen für die Entschädigungszahlungen verwendet werden soll. Nestlé erhält zudem die Möglichkeit, seine Zuckerkäufe durch Bezüge von Kaffee und Melasse zu substituieren; ferner kann sie durch zusätzliche Käufe von Kaffee, dessen Produktion von Kuba zwecks Diversifizierung seiner Wirtschaft stark gefördert wird, die Abzahlung der kubanischen Entschädigungsleistungen in den vier letzten Vertragsjahren vermitteltst einer zwanzigprozentigen Abspaltung beschleunigen. - Diese im Abkommen niedergelegte grundsätzliche Regelung wird hinsichtlich der kommerziellen Ausführungsmodalitäten in einer "Convention" privatwirtschaftlicher Natur zwischen Nestlé und den staatlichen kubanischen Exportorganismen (namentlich Cubazucar) noch ergänzt werden; ein erster Entwurf für den Vertrag, der demnächst von Vertretern der Cubazucar und der Nestlé in London unterzeichnet werden soll, konnte bereits in Havanna aufgestellt werden.

Was die Verluste einzelner Schweizerbürger (voraussichtlich ungefähr 20 Fälle) und die Liquidationserlöse der Versicherungsgesellschaften anbelangt, die sich (Einzelfälle und Versicherungen) insgesamt auf maximal 4 bis 5 Mio. Franken belaufen dürften, so war deren Abklärung noch zu wenig ausgereift, als dass ein fixer Betrag bereits ins Abkommen hätte aufgenommen werden können. Immerhin wurde vertraglich vereinbart, dass die Klärung dieser Fälle im gegenseitigen Einvernehmen (die Hauptarbeit wird hier von der Botschaft in Havanna zu leisten sein) in naher Zukunft beendet werden soll, und dass die Entschädigungsbeträge, sobald sie bekannt sind, gleich den Nestlé-Entschädigungen proportional in den "Zuckertransfer" der Nestlé eingeschlossen werden, wobei sich die im Abkommen vereinbarten jährlichen Abzahlungsraten entsprechend erhöhen sollen.

Zusätzliche Bestimmungen über Decharge, Verteilung der Entschädigungen an die Berechtigten, Behebung von allfälligen Schwierigkeiten beim Vollzug des Abkommens und Vorbehalt in bezug auf eventuelle neue Schadenfälle sind in den weiteren Artikeln enthalten. Der letzte Artikel bestimmt unter anderem, dass das Abkommen vom Tage der Unterzeichnung an provisorisch angewendet werden soll. Dies wurde so vereinbart, um die Bereitschaft Kubas zur Leistung von Entschädigungen möglichst unverzüglich auswerten zu können, woran wir besonders im Hinblick auf die sich verschlechternde Wirtschaftslage der Insel alles Interesse haben.

III.

Das Abkommen wird mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Es bedarf schweizerischerseits der parlamentarischen Genehmigung. Sie finden in der Beilage zu diesem Zweck den Entwurf einer Botschaft an die Eidgenössischen Räte, die namentlich auch hinsichtlich des Vertragsinhalts alle näheren Aufschlüsse enthält.

IV.

Neben dem Abkommen selbst wurden noch ein Briefwechsel zwischen den zwei Delegationschefs vorgenommen und zwei einseitige Briefe des schweizerischen an den kubanischen Delegationschef gerichtet. Die darin behandelten Gegenstände beziehen sich zwar ebenfalls auf die im Abkommen geregelte Materie; wegen ihres vertraulichen Charakters wurden sie aber vom Vertragstext losgelöst und in Briefform gekleidet. Diese Briefe sind nicht zur Publikation bestimmt. Doch könnten, falls erwünscht, die Kommissionen über ihren Inhalt informiert werden. Es handelt sich um folgende Texte:

1. Briefwechsel betreffend den Wechselkurs für Einzelfälle und für Liquidationserlöse der Versicherungsgesellschaften:

Wie schon erwähnt, konnte zur Kurssicherung erwirkt werden, dass die Kubaner eine Umwandlung der Peso-Entschädigungen in Schweizerfranken akzeptierten. Man kam dabei überein, den Peso für unsere Zwecke kursmässig dem US-Dollar gleichzustellen, was für die Umrechnung eine Relation von 4,295 Franken pro Peso ergibt. Für die Nestlé konnte bekanntlich der auf diese Weise in Franken ausgedrückte Betrag ins Abkommen aufgenommen werden. Für die Einzelfälle und die Versicherungen, wo die effektiven Werte erst noch fixiert werden müssen, war das aber noch nicht möglich. Wohl ist auch für diese Leistungen im Vertrag bestimmt, dass sie in Schweizerfranken umgewandelt werden sollen. Doch schreckte die kubanische Delegation sowohl aus präjudiziellen wie aus politischen Gründen (Spannung mit den USA) davor zurück, die Abstützung der Kursrelation auf den amerikanischen Dollar im Verträge selbst auszusprechen. Damit wir dennoch die nötige Sicherung erhielten, wurde der verabredete Umrechnungskurs hinsichtlich der Entschädigungen für Einzelfälle und der Versicherungserlöse zum Gegenstand eines vertraulichen Briefwechsels zwischen den beiden Delegationschefs gemacht.

2. Brief des schweizerischen Delegationschefs betreffend die Beteiligungsverhältnisse in den interessierten Nestlé-Gesellschaften:

Bei der Festlegung des Wertes der drei nationalisierten industriellen Unternehmen der Lebensmittelbranche ergab sich insofern eine weitere Schwierigkeit, als sich die Nestlé-Interessen bei der Compania Nacional de Alimentos S.A. auf 64 %, bei der Latas Modernas S.A. ebenfalls auf 64 % und bei der Conservas Selectas S.A. auf 40 % bezifferten. Die restlichen Beteiligungen

lagen in amerikanischen Händen. Vom völkerrechtlich vorherrschenden Prinzip des kontrollierenden Interesses ausgehend, das für uns in Entschädigungsfragen massgebend zu sein pflegt, wäre es an sich richtig gewesen, die beiden Gesellschaften mit 64 % schweizerischer Beteiligung als schweizerische Firmen zu betrachten und die Entschädigung ihres Gesamtwertes zu beanspruchen, während auf eine Vertretung der schweizerischen Minderheitsbeteiligung von 40 % in der Conservas Selectas S.A. wohl konsequenterweise hätte verzichtet werden müssen. Dieses Vorgehen hätte der Auffassung entsprochen, dass die Geltendmachung einer Entschädigung Sache desjenigen Staates ist, dessen Angehörige die Majorität in der nationalisierten Gesellschaft besaßen. Im Falle der Conservas Selectas S.A. wären das die USA gewesen.

Die Kubaner lehnten aber, wie zu erwarten war, eine solche Betrachtungsweise angesichts des Konflikts mit den USA entschieden ab. Sie erklärten vielmehr kategorisch, dass sie nicht bereit seien, der Schweiz über die Anteile ihrer Staatsangehörigen hinaus Entschädigungen zu gewähren, die schliesslich den USA zugute kämen. Bei der heutigen Lage besteht übrigens beidseits kaum eine Neigung und dementsprechend keinerlei Aussicht auf Entschädigungsverhandlungen zwischen Kuba und den USA, in denen auch die zuletzt erwähnte schweizerische Minderheitsbeteiligung berücksichtigt werden könnte. Vom pragmatischen Gesichtspunkte aus erschien es unter diesen ganz besonderen Umständen, wenn die schweizerischen Vermögenswerte nicht aufgegeben werden sollten, als die beste Lösung, uns mit einer Entschädigung der effektiven schweizerischen Anteile, was uns gleichzeitig den Schutz der Minderheitsbeteiligung erlaubte, einverstanden zu erklären. Um jedoch möglichst zu vermeiden, dass aus der Beschränkung auf den schweizerischen Anteil ein Präzedenzfall entstehe, der uns bei anderen Entschädigungsverhandlungen entgegengehalten werden könnte, ist über diese Ausgangslage im Vertragstext selbst (Art. I), der "neutral" gefasst ist, mit Absicht nichts Näheres

gesagt. Damit dem kubanischen Wunsche nach Präzisierung dennoch in gewissem Sinne Rechnung getragen werde, liess sich die schweizerische Delegation immerhin dazu herbei, die effektive Höhe des berücksichtigten schweizerischen Anteils in einem vertraulichen Brief des schweizerischen an den kubanischen Delegationschef festzuhalten.

Da sich ausserdem die schweizerischen Anteile an den drei nationalisierten Firmen nicht im direkten Besitze der Nestlé Alimentana S.A., sondern, im Rahmen der Konzernstruktur, in den Händen schweizerischer Finanzgesellschaften befanden, gibt der Brief über diese Verhältnisse ebenfalls Aufschluss und bekräftigt gleichzeitig den schweizerischen Charakter der fraglichen Gesellschaften. Es schien uns in der Tat richtiger, solche Interna in einen vertraulichen Brief zu verweisen, statt sie, wie es die Kubaner anfänglich begehrten, in den Abkommenstext selbst aufzunehmen. Wir trugen dabei auch dem Anliegen der Nestlé Rechnung, welche wegen ihrer geschäftlichen Tätigkeit in den USA und mit Rücksicht auf gewisse Fiskalschwierigkeiten in Drittländern diese Strukturfragen nicht an die grosse Glocke gehängt sehen wollte. Ueberlegungen dieser Art sind übrigens auch mit ein Grund, weshalb die Firma Nestlé weder im Abkommen noch im Botschaftsentwurf ausdrücklich genannt wird.

3. Brief des schweizerischen an den kubanischen Delegationschef betreffend die Residenz des Schweizerischen Botschafters in Havanna:

Unter den noch zu regelnden Einzelfällen befindet sich auch derjenige des Schweizerbürgers Dr. Alfred von Schulthess. Einer seiner wesentlichen Vermögenswerte in Kuba bestand in seiner kubanischerseits auf dem Papier nationalisierten Villa, die aber in Tat und Wahrheit von den kubanischen Behörden bis jetzt nicht übernommen worden ist, da sie seit der Wegreise dieses Mitbürgers

ohne Unterbruch von schweizerischen Diplomaten bewohnt wurde, was ihr einstweilen Schutz gegen den Vollzug der Verstaatlichungsmassnahme verlieh. Gegenwärtig dient die Villa als Residenz des Schweizerischen Botschafters. In der Meinung, dass es in unserem Interesse läge, wenn dieses Haus, das als Botschafterresidenz ausgezeichnet geeignet ist, in das Eigentum der Eidgenossenschaft überginge, hat der schweizerische dem kubanischen Delegationschef in einem dritten vertraulichen Brief eine derartige Regelung vorgeschlagen. Mit der Realisierung dieser Lösung wäre beiden Teilen gedient, indem einerseits die von den Kubanern zu leistende Entschädigung verringert und andererseits die Eidgenossenschaft in den Besitz einer eigenen Residenz gelangen würde. Die finanzielle Auseinandersetzung mit dem ursprünglichen Eigentümer, der mit einer solchen Lösung einverstanden ist, wird gegebenenfalls durch das Politische Departement vorzunehmen sein. Aus mündlichen Aeusserungen der kubanischen Gesprächspartner darf auf eine gewisse Bereitschaft, unserem Begehren zu entsprechen, geschlossen werden. Dies würde uns Gelegenheit bieten, ähnlich wie anlässlich der Nationalisierungsverhandlungen mit der Vereinigten Arabischen Republik hinsichtlich der schweizerischen Botschafterresidenz in Kairo, auch in Havanna zu einem relativ günstigen Preis ein bestens verwendbares Objekt zu erwerben.

* * *

Das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement beehren sich, dem Bundesrat auf Grund der vorstehenden Erläuterungen zu

behrtragsgemäss bei der Bundesrat

beantragen:

beschlossen
des EPS und des EVD

1. Vom vorgelegten Bericht (wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen).
2. Der Botschaft an die Eidgenössischen Räte und dem vorgesehenen Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kuba über die Entschädigung der schweizerischen Interessen vom 2. März 1967 wird zugestimmt.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Müller

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTS-
DEPARTEMENT

Scheller

Protokollauszug an das Politische Departement und an das Volkswirtschaftsdepartement (je 10 Exemplare) sowie an die Bundeskanzlei zum Vollzug.